

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OE GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch: „AGB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der OE GmbH (im Folgenden: „OE“) und ihren Kunden über von OE zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“).

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Im Zusammenhang mit Lieferungen im Geltungsbereich gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt OE nicht an, es sei denn, OE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn OE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Diese AGB gelten auch für künftige Lieferungen von OE an den Kunden.

2 Verfahren bis zum Vertragsschluss; Leistungspflichten; Recht zur Einschaltung Dritter

Das Verfahren bis zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss zwischen OE und dem Kunden gestaltet sich wie folgt: Der Kunde richtet in der Regel eine unverbindliche Anfrage an OE. OE wird freibleibend deren grundsätzliche technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit mit dem Kunden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses erörtern. Sämtliche dabei gemachten Angaben oder Entwürfe wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße- und Gewichte sind unverbindlich. Am Ende des Abstimmungsprozesses wird OE dem Kunden ein Angebot mit bereits vorgesehener Bestellmöglichkeit unterbreiten. Mit Eingang des unterschriebenen Angebotes durch den Kunden bei OE in der konkret vorgesehenen Form und innerhalb der Bindungsfrist kommt ein Vertrag zwischen OE und dem Kunden zustande. OE schuldet stets nur die im Vertrag spezifizierte Leistung, nicht hingegen vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. OE darf sich zur Durchführung eines Vertrages Dritter bedienen.

3 Rechte an Unterlagen und Entwicklungen von OE; vom Kunden übermittelte Daten/Unterlagen

3.1 An Angeboten, Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, erstellten Bildern, Daten, Informationen, sonstigen Unterlagen sowie Entwicklungen oder Arbeitsergebnissen - gleichgültig ob körperlicher oder unkörperlicher Art - behält sich OE sämtliche Eigentums-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde erhält in Bezug auf die Lieferungen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang, der dem konkreten vertraglichen Zweck entspricht. OE ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, welche im Computer erstellt worden sind, an den Kunden herauszugeben. Die Weiterübertragung von Rechten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von OE. OE haftet auch nicht für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

Die Unterlagen dürfen in keiner anderen Weise als im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages genutzt werden, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, insoweit Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Vor Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von OE.

3.2 Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung von OE überlassenen Rohdaten, wie z.B. Manuskripte, Layouts, Texte, Grafiken, Druckvorlagen, Filmmaterial, Bilder, Domainnamen oder Reinzeichnungen (im Folgenden: „Kundenmaterial“) besteht nicht. Der Kunde ist für die Richtigkeit dieses Kundenmaterials sowie sonstiger Informationen, die Einfluss auf die Eignung der Lieferung für die vorgesehene Verwendung haben, allein verantwortlich. Das Kundenmaterial wird von OE nicht überprüft. Der Kunde wird dieses Kundenmaterial in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format übermitteln. Der Kunde erklärt, dass er in Bezug auf das Kundenmaterial sämtliche erforderlichen Rechte ordnungsgemäß erworben hat. Wird OE von einem Dritten wegen einer angeblichen Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Kundenmaterial in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, OE auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen Dritter sowie sämtlichen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Parteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Lieferung ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen OE und dem Kunden besteht. Der Kunde ist verpflichtet, an diesem Abstimmungsprozess aktiv und innerhalb der vorgegebenen angemessenen Zeiträume mitzuwirken.

5 Preise; Abschlagszahlungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich stets zuzüglich Nebenkosten, Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben. Hinzu kommt außerdem stets die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5.2 OE ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.3 Zahlungsforderungen sind ohne Abzug von Skonto, sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind auf das von OE angegebene Bankkonto zu leisten. Für Mahnungen bei Zahlungsverzug wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,- EUR erhoben.

5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von OE nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von OE anerkannt sind.

5.5 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6 Eigentumsvorbehalt; Nutzungsrechtvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von OE; Nutzungsrechte bestehen ebenfalls erst ab Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung.

7 Lieferzeit; Lieferverzug; Annahmeverzug

7.1 Der Beginn einer von OE angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und gestalterischen Fragen voraus. Der Kunde hat an dieser technischen und gestalterischen Abklärung mitzuwirken.

7.2 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit von OE setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu Ihrem Ablauf dem Kunden gegenüber als versandbereit gemeldet, freigeschaltet oder zugegangen ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist OE berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von OE bleiben vorbehalten.

7.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

7.5 Ist die vereinbarte Leistung ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haftet OE nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ein von OE zu vertretender Lieferverzug den Kunden zur Erklärung berechtigt, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7.6 Liegt kein Fall gemäß Ziffer 7.5 vor, verpflichtet sich OE im Falle des Lieferverzugs - sofern der Kunde einen tatsächlichen Schaden glaubhaft macht - eine pauschalierte Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 Prozent des Wertes der Lieferung oder deren Teils, mit der oder mit dem sich OE in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent dieses maßgeblichen Wertes.

7.7 Im Übrigen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung oder statt der Leistung, welche über die in Ziffer 7.6 genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit OE aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Gefahrübergang; Teillieferungen; Verpackungen

8.1 Die Gefahr geht mit erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft oder mit erfolgter Mitteilung der Freischaltung oder der Zurverfügungstellung der Lieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, OE Versandkosten trägt oder noch andere Leistungen (z.B. Anlieferung oder Aufstellung) oder Mitwirkungspflichten (terminliche Koordination beim Transport oder Mithilfe bei der Verladung) übernommen hat.

8.2 OE wird Lieferungen auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken.

8.3 OE ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8.4 Transportverpackungen und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen.

9 Verfahren bei Beanstandungen (Mängelrüge); Mängelhaftung

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

9.2 Der Kunde hat vor der Geltendmachung von Mängelrechten zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die beanstandete Erscheinung von Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich ausgeht, oder ob tatsächlich ein Mangel in Betracht kommt. Die Parteien sollen sich im letzteren Fall nach Möglichkeit darüber verständigen, ob tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist OE berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei Erscheinungen

- a) die auf Maßnahmen, Gestaltungen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder
- b) die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss oder auf unsachgemäße Aufbewahrung zurückzuführen sind, oder
- c) an Materialien oder Erzeugnissen, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von OE ausdrücklich verlangt hat.

Keine Mängel liegen zudem vor

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- c) bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

OE ist nicht verpflichtet, vorgeschlagene Gestaltungen auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Namen, Logos oder Slogans können durch nationale oder internationale Markenrechte geschützt sein, Werbeaussagen können gegen

Wettbewerbsrecht verstoßen, die Angaben im Impressum oder im Bereich des Datenschutzes müssen gesetzlichen Vorgaben entsprechen; dies alles ist dem Kunden bewusst. Eine rechtliche Prüfung von OE hat insoweit nicht stattgefunden und ist auch nicht geschuldet; dies muss vielmehr durch den Kunden selbst erfolgen. Gleiches gilt für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Mängelansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

Kein Mangel liegt weiterhin vor bei Rechtschreibfehlern, gleich in welchem Medium, gleich ob digital oder in ausgedruckter Form veröffentlicht. Es obliegt dem Kunden ein spezifisches Korrektorat bzw. Lektorat zu beauftragen. OE haftet daher in keinem Fall für aus Rechtschreibfehlern oder Formulierungen resultierende Schäden, z.B. wegen daraus entstehender Missinterpretationen.

9.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist OE nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. OE trägt auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsmäßigen Gebrauch. OE ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau oder den Ausbau der mangelhaften Lieferung zu tragen.

9.5 Der Kunde ist, soweit es ihm zumutbar ist, verpflichtet, die Nacherfüllung durch OE fachlich zu begleiten. Der Kunde hat insbesondere auf technische Besonderheiten und spezielle Risiken (z.B. beim Aus- und Einbau) hinzuweisen, die sich aus der Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung durch den Kunden ergeben. Erforderlichenfalls hat der Kunde OE auch mit eigenen Fachleuten oder beauftragten Dritten beratend zur Seite zu stehen.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind indes ausgeschlossen, soweit OE nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auch auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen OE gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen OE gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

9.9 Die Verjährung der in dieser Ziffer geregelten Ansprüche richtet sich nach Ziffer 11.

10 Sonstige Haftung

10.1 Weitergehende als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelgeschäden.

10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit OE aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich Satz 2 in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für arglistiges Verhalten, bei Vorsatz, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Lieferungen, die nach der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

12 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

Der Kunde hat sämtliche von OE im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen nur für die im Vertrag bestimmten Zwecke nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag sein Ende gefunden hat.

13 Besondere Bestimmungen

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen stellen zusätzliche und, soweit im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen stehend, vorrangige Regelungsbereiche für die jeweils bezeichneten konkreten Lieferungen dar und gelten mithin auch nur für die jeweils konkret bezeichneten Lieferungen.

13.1 Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Versandlösung mailator

13.1.1 Leistungsumfang

OE stellt dem Kunden die webbasierte technische Plattform mailator zur Durchführung von Versendungen per E-Mail zur Verfügung. Die hierfür erforderliche Datenanbindung an die webbasierte Software erstellt OE, sobald der Kunde die notwendigen Informationen übermittelt hat. Der zur Nutzung erforderliche Internetzugang wird von OE nicht bereitgestellt. Die Zugangsberechtigung zur Software (Login) erhält der Kunde nach Vertragsschluss. Die Software wird als Einzelaccount genutzt. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges ist OE nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Nutzung der Software durch den Kunden zu sperren.

13.1.2 Nutzung der Software; Weiterentwicklung der Software; Wartungsarbeiten

Der Kunde erwirbt im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht eine von OE erstellte Software, sondern ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung im Rahmen des ASP-Dienstes. Er darf die Software nur für eigene Zwecke und nur im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsberechtigung zur Software vor unbefugtem Zugriff zu schützen und bei einem unberechtigten Zugriff OE unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde muss als Versender seiner Werbesendung klar

erkennbar sein und die diesbezüglich geltenden Impressumspflichten erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, in den mit der Versandlösung mailator verbreiteten E-Mails oder sonstigen medialen Formaten keine gegen rechtliche Vorschriften verstößenden sowie radikalen oder sektenspezifischen Inhalte zu verbreiten. Im Übrigen sind alle gesetzlichen Vorschriften zur Nutzung von E-Mails und sonstigen medialen Formaten zu Werbezwecken einzuhalten. Der Kunde stellt OE von jeglichen Ansprüchen oder Forderungen Dritter frei, die mit der Verletzung der vorstehenden Pflichten im Zusammenhang stehen. Das betrifft auch die Kosten der notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung von OE. Soweit derartige Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, hat der Kunde OE unverzüglich zu informieren. Bei Nutzung der Versandlösung mailator zum E-Mailversand wird bei drei aufeinanderfolgenden Hard-Bounces oder bei Beschwerden des E-Mail-Empfängers die betreffende E-Mail-Adresse automatisch vom Versand ausgeschlossen. Der Kunde hat Sicherungskopien von allen Daten, die er auf den Server von OE überspielt oder die dort aufgrund der Nutzung gespeichert werden, auf gesonderten Datenträgern zu erstellen. OE selbst ist für die Erstellung von Datensicherungskopien nicht verantwortlich. Im Fall eines Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server von OE übertragen. OE behält sich vor, während der Vertragslaufzeit Softwareanpassungen vorzunehmen. Für Updates und Wartungsarbeiten kann OE den Zugriff auf die Software zeitweise für längstens 24 Stunden unterbrechen. Der Kunde wird in einem solchen Fall mindestens 72 Stunden im Voraus informiert.

13.1.3 Keine Pflicht zur Anpassung der Software

OE überlässt und erhält die Software in einem Zustand, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen vertragsgemäßen Gebrauch gewährleistet. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

13.1.4 Keine Pflicht zu ununterbrochener Verfügbarkeit

Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. OE haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seiner Webseite und der dort angebotenen webbasierten Dienstleistung.

13.2 Besondere Bestimmungen für Software-Leistungen

Für von OE mitgelieferte, nicht von OE hergestellte Software oder sonstige Lizenzen (z.B. Bilder) gelten die §§ 69a bis 69g Urheberrechtsgesetz und gegebenenfalls die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Bei Fremdssoftware und Fremdlizenzen, die von OE nur auf besonderen Wunsch des Kunden erworben werden, ist jede Sachmängelhaftung oder Rechtsmängelhaftung grundsätzlich ausgeschlossen. OE tritt insoweit seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Kunden ab. Der Leistungsumfang ist stets schriftlich und im Einzelfall zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Herausgabe des Source-Codes besteht nie. Bei von OE für den Kunden erstellter Software ergibt sich der Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenpflichtig. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass über die Leistungsbeschreibung hinaus keine zusätzliche Dokumentation (Handbuch etc.) mitzuliefern ist. Sollte etwas Anderes vom Kunden gewünscht werden, so ist auch dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Der Kunde erhält bzgl. sämtlicher Software nur ein einfaches nicht übertragbares Nutzungsrecht im vom Lieferanten/Hersteller gewährten Rahmen. Alle Urheberrechte verbleiben bei den Herstellern bzw. bei OE.

13.3 Besondere Bestimmungen für Internetdienste

Dem Kunden ist bewusst, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist weiterhin bewusst, dass ein Provider die auf dem Webserver gespeicherten Inhalte und Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann bzw. Dritte unbefugt in die Netzsicherheit eingreifen können oder den Nachrichtenverkehr kontrollieren können. Der Kunde ist insoweit für die Sicherheit seiner eingespeisten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. OE haftet nicht für die vom Kunden über das Internet abgerufenen Inhalte oder für Störungen innerhalb des Internets. OE ist nicht für die Datensicherung etwaiger auf einem externen virtuellen Server gespeicherten Daten verantwortlich. Zur Erweiterung und Verbesserung der Internetdienste kann es notwendig sein, den Zugang zum Internet kurzzeitig zu unterbrechen (z.B. bei Wartungsarbeiten). Dies berechtigt den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen. Zugangsdaten zu den Internetdiensten sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet für Schäden, die durch Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte entstehen.

13.4 Besondere Bestimmungen für Verhaltensregeln bei der Nutzung von Internetservices

Der Kunde garantiert, den durch OE bereitgestellten Zugang zum Internet nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu nutzen. OE behält sich das Recht vor, Inhalte, die nach vernünftiger Einschätzung gegen die vorstehende Garantie verstoßen, zu entfernen und den Kunden von der weiteren Nutzung auszuschließen, falls er wiederholt gegen vorstehende Garantie verstößt. Der Kunde ist verpflichtet, OE von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen OE aufgrund eines Verstoßes gegen vorgenannte Garantie erhoben werden und OE sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung und etwaige von OE zu leistende Schadensersatzzahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu erstatten.

13.5 Besondere Bestimmungen für Drucksachen

Bei der Lieferung von Drucksachen stellen geringfügige Farbtoleranzen sowie geringfügige Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Maschine und Materialänderungen während des Druckes keinen Mangel dar. Der Kunde erhält von OE nach Erstellung einer Vorlage einen Korrekturabzug. Bei einem farblichen Korrekturabzug sind die Farben nicht verbindlich für den Druck. Der Korrekturabzug ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungswünsche sind OE mitzuteilen. Sodann wird erneut ein Korrekturabzug übersandt. Der finale Korrekturabzug muss vom Kunden innerhalb gesetzter Frist schriftlich freigegeben werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt mithin beim Kunden (siehe hinsichtlich Rechtschreibfehlern und Formulierungen insoweit auch Ziffer 9.3). Wünscht der Kunde keinen Korrekturabzug, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Eine Haftung von OE ist insoweit ausgeschlossen. Für die vom Kunden digital gelieferten Vorlagen übernimmt OE keine Haftung. OE ist nicht verpflichtet, Dateien auf Richtigkeit von Einstellungen (z.B. Farbe, Raster, Auflösung usw.) zu überprüfen. Falls die vom Kunden gestellten Daten nicht den Vorgaben von OE entsprechen, geht eine eingeschränkte Qualität des Druckes nicht zu Lasten der OE. Dies gilt insbesondere für Dateien, die nicht das für den Einsatzzweck vorgesehene Farbprofil beinhalten, für Dateien mit geringer Auflösung und für Dateien mit nicht eingebetteten Schriften. Daraus resultierende etwaige Farbabweichungen bzw. Einbußen bei der Qualität des Endproduktes können nicht beanstandet werden. Zwingend notwendige Änderungen, die von OE bemerkt werden, werden ausgeführt und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Bei allen Druckaufträgen behält sich OE Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 Prozent der bestellten Auflage vor, wobei Mehr- oder Minderlieferungen zu einer Anpassung des Preises unter Berücksichtigung des vereinbarten Gesamtpreises führen.

13.6 Besondere Bestimmungen für Textildruck

Bei der Lieferung von Textildrucksachen stellen geringfügige Farbtoleranzen sowie geringfügige Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten der jeweiligen Maschine und Materialänderungen während des Druckes keinen Mangel dar. Der Kunde erhält von OE vor Beginn der Produktion eine Vorlage in Form einer Visualisierung (falls der Kunde gegen Erstattung der Kosten ein Echtmuster wünscht, ist dies individuell zu vereinbaren). Bei einer farblichen Vorlage sind die Farben nicht verbindlich für den Druck. Die Vorlage ist vom Kunden auf Richtigkeit der darin aufgeführten Angaben sowie auf Tippfehler zu überprüfen. Verbesserungen und Änderungswünsche sind OE mitzuteilen. Sodann wird erneut eine Vorlage übersandt. Die finale Vorlage muss vom Kunden innerhalb gesetzter Frist freigegeben werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Vorlage liegt mithin beim Kunden (siehe hinsichtlich Rechtschreibfehlern und Formulierungen insoweit auch Ziffer 9.3). Wünscht der Kunde keine Vorlage, so haftet er ebenfalls für Richtigkeit und Tippfehler. Eine Haftung von OE ist insoweit ausgeschlossen. OE behält sich bei der Erbringung von Textildruckleistungen weiterhin ausdrücklich Abweichungen gegenüber Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen im Hinblick auf Stoffbeschaffenheit, Farbe, Gewicht, Abmessung, Gestaltung oder ähnlicher Merkmale vor, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Für die vom Kunden digital gelieferten Vorlagen übernimmt OE keine Haftung. OE ist nicht verpflichtet, Dateien auf Richtigkeit von Einstellungen (z.B. Farbe, Raster, Auflösung usw.) zu überprüfen. Falls die vom Kunden gestellten Daten nicht den Vorgaben von OE entsprechen, geht eine eingeschränkte Qualität des Druckes nicht zu Lasten der OE. Dies gilt insbesondere für Dateien, die nicht das für den Einsatzzweck vorgesehene Farbprofil beinhalten, für Dateien mit geringer Auflösung und für Dateien mit nicht eingebetteten Schriften. Daraus resultierende etwaige Farbabweichungen bzw. Einbußen bei der Qualität des Endproduktes können nicht beanstandet werden. Für Abweichungen in der Beschaffenheit der eingesetzten Textilien haftet OE nur entsprechend der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. In einem solchen Fall ist OE von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten an den Kunden abtritt. Im Fall der Beistellung von Textilien durch den Kunden, haftet OE nicht für deren Beschaffenheit oder Geeignetheit für den gewünschten Textildruck.

Generelle Haftungsbeschränkung im Bereich des Textildrucks: Im Bereich des Textildrucks ist die Haftung von OE für dem Kunden entstandene Schäden oder Aufwendungen, gleich welcher Art, in jedem Fall auf maximal 50 Prozent des jeweiligen Auftragswertes beschränkt, wenn und soweit gemäß Ziffer 10.2 nicht zwingend gehaftet wird.

13.7 Besondere Bedingungen für Suchmaschinenoptimierung (SEO)

Im Bereich der Suchmaschinenoptimierung setzt OE verschiedene OnPage-Maßnahmen und OffPage-Maßnahmen um. Ziel ist eine bessere Auffindbarkeit der Webseite bei „Google.de“. Insbesondere auch für diesen Bereich stellen die Parteien an dieser Stelle noch einmal klar, dass auch diesbezüglich kein Erfolg seitens OE geschuldet ist. Der Kunde verpflichtet sich, keine eigenständigen OnPage-Maßnahmen oder OffPage-Maßnahmen ohne Rücksprache mit OE durchzuführen. OE übernimmt keine Haftung für OnPage-Veränderungen auf der Webseite des Kunden. OE bedarf für die Durchführung der Maßnahmen des Zugangs zu sogenannten Trackingtools (z.B. ETracker, Google-Analytics), FTP-Zugriff und / oder CMS-Zugang, welchen der Kunde der OE während der gesamten Vertragslaufzeit gewähren wird. Die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen auf das Google-Ranking werden anhand des Index von Google Deutschland (google.de) durch OE regelmäßig überwacht.

13.8 Besondere Bedingungen für die Betreuung von Kunden im Zusammenhang mit Google AdWords-Werbung (SEA)

Im Rahmen der Betreuung des Kunden im Zusammenhang mit Google AdWords-Werbung SEA wird OE zu vom Kunden ausgewählten Suchbegriffen (Keywords) im Namen und auf Rechnung des Kunden Werbemaßnahmen buchen. Weiterhin wird OE in diesem Zusammenhang verschiedene Serviceleistungen (z.B. Kontenerstellung, Anzeigentexterstellung, Suchwortauswahl, Optimierungsmaßnahmen, Auswertungen) erbringen, OE haftet nicht für den Erfolg einer Maßnahme, insbesondere nicht für eine bestimmte Platzierung der Anzeige und auch nicht für den Preis pro Klick. Aufgrund nicht von OE beeinflussbarer Faktoren passt Google den Preis pro Klick gegebenenfalls an. OE ist von einer Verpflichtung zur Leistung befreit, sobald das vom Kunden zur Verfügung gestellte Werbebudget verbraucht ist.

13.9 Besondere Bedingungen für Anzeigenveröffentlichungen im Magazin „Der Coburger“

OE ist berechtigt, Anzeigen oder andere Werbeformen in der jeweiligen Rubrik zu platzieren und abzdrukken, ohne dass dies einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Kunden bedarf. OE ist jederzeit berechtigt, Anzeigen oder andere Werbeformen als solche kenntlich zu machen, beispielsweise durch Hinzufügen des Wortes „Anzeige“. Dem Kunden ist bewusst und er erklärt sich damit einverstanden, dass OE grundsätzlich Anzeigen oder andere Werbeformen von Wettbewerbern des Kunden auch in derselben Ausgabe veröffentlichen darf (keine Branchenexklusivität).

OE ist bei Vorliegen eines angemessenen Grundes berechtigt, die Veröffentlichung von Anzeigen oder anderen Werbeformen abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt, oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet worden ist oder die Veröffentlichung für OE wegen deren Inhalts, deren fehlender professioneller Gestaltung, deren Herkunft oder deren technischer Form unzumutbar ist oder die Anzeige Werbung Dritter oder für Dritte enthält. Die Ablehnung einer Anzeige oder einer anderen Werbeform wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig geeignete Druckunterlagen in einwandfreier Beschaffenheit, insbesondere den technischen Vorgaben von OE entsprechend, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde überträgt OE kostenlos sämtliche für die Nutzung der Anzeige oder anderer Werbeformen in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, zeitlich, inhaltlich sowie örtlich unbegrenzt.

Wenn der Kunde lediglich als Vermittler für die Anzeigenveröffentlichung gegenüber OE auftritt, verpflichtet er sich, sich im Vertragsverhältnis zum Endkunden an die Preisliste von OE zu halten. Die dem Kunden in diesem Fall gewährte Vermittlungsprovision darf in keiner Form an den Endkunden teilweise oder ganz weitergereicht werden.

OE ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückzustellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung zu verlangen.

Notwendige oder vom Kunden erbetene Änderungen oder Anpassungen der Druckvorlagen sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Dem Kunden ist bewusst und er erklärt sich damit einverstanden, dass im Anzeigenpreis keinerlei Aufwand oder Kosten für Anpassungen oder Änderungen von Anzeigen enthalten sind.

Wenn und soweit OE die geschuldete Leistung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbringt, kann der Kunde entweder den Preis angemessen mindern oder die Veröffentlichung der Anzeige in einer der nachfolgenden Ausgaben verlangen. OE kann eine Ersatzanzeige jedoch verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordern würde, der unter Beachtung der wechselseitigen Interessen und nach Maßgabe von Treu und Glauben in einem Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht oder für OE mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

14 Gerichtsstand; anwendbares Recht; Datenschutz; Referenz; Erfüllungsort; Schriftformerfordernis; keine Übertragung von Vertragsrechten durch den Kunden

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, Coburg.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass OE die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in ihrer EDV-Anlage speichert, automatisch verarbeitet und auswertet. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen verpflichtet sich OE Daten und Adressen ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden und die Regelungen der Gesetze zum Schutz von Daten zu beachten.

14.4 OE ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen.

14.5 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Coburg.

14.6 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

14.7 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung von OE nicht auf Dritte übertragen.

Stand 15.08.2017